

Az.: 3 A 1363/18.A  
2 K 5287/17.A

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 16. April 2019

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Oktober 2018 - 2 K 5287/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) sowie das Vorliegen eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) in Gestalt einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht gegeben sind.
- 2 Der nach eigener Angabe am 1. Januar 199. in G...../Pakistan geborene Kläger reiste seinen Angaben zufolge im Jahr 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 13. Februar 2015 einen Asylantrag und wurde am 13. Januar 2017 zu seinen Asylgründen angehört. Dort trug er im Wesentlichen vor: Er habe mit seinem Bruder und dessen Frau zusammengelebt. Sein Bruder habe Geld von den Taliban bekommen, woraufhin ihn diese in eine Schule nach Peshawar gebracht hätten. Dort sei er auf den Heiligen Krieg vorbereitet worden. Er habe gemerkt, dass er in Lebensgefahr gewesen sei, und sei deshalb zu seinen Eltern gegangen und habe ihnen alles erzählt. Diese hätten dann auch Angst gehabt und seine Schwester gebeten, seine Ausreise zu organisieren, was diese auch getan habe. Als er in der Türkei angekommen sei, habe ihm seine Schwester telefonisch mitgeteilt, dass die Leute ihn hätten zu Hause abholen wollen. Da er nicht da gewesen sei, hätten diese seine Eltern getötet.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 21. .... 2017 abgewiesen, mit welchem dem Kläger die Asylanerkennung und eine

Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiärer Schutzstatus versagt und festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, er zur Ausreise aus dem Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert wurde, ihm die Abschiebung nach Pakistan angedroht wurde, sollte er der Ausreiseaufforderung nicht nachkommen, und schließlich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet wurde.

4 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Kläger sei kein Flüchtling i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG, denn seinem Vorbringen lasse sich keiner der in § 3b AsylG näher beschriebenen Verfolgungsgründe entnehmen. Nach seinem Vorbringen werde ihm ein solcher auch nicht von seinen angeblichen Verfolgern - den pakistanischen Taliban - zugeschrieben. Darüber hinaus seien diese auch kein tauglicher Akteur i. S. v. § 3c AsylG. Der pakistanische Staat sei willens und in der Lage, gegen diese vorzugehen und damit seinen Bürgern vor diesen Schutz zu bieten. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei zudem deshalb ausgeschlossen, weil sich der Kläger auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes verweisen lassen müsse. Internen Schutz könne er insbesondere in den größeren Städten Pakistans finden.

5 1. Der Kläger zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.

6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die so-wohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A

515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).

7 Grundsätzlich bedeutsam sind nach Auffassung des Klägers die Fragen:

"1. Ist ein Dolmetscher zu vereidigen zu Beginn der mündlichen Verhandlung oder reicht es aus, wenn sich der Dolmetscher zu Beginn der mündlichen Verhandlung auf einen zuvor am Sitzungstag geleisteten Dolmetschereid bezieht?

2. Ist im Falle der Tötung von Familienmitgliedern und der Drohung einer Tötung des Klägers durch Taliban von einer Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie auszugehen?

3. Liegt im Falle der Weigerung, einen Anschlag für die Taliban auszuführen, ein Verfolgungsgrund gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG vor?

4. Handelt es sich bei den Taliban in Pakistan um Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG?

Sind diese in der Lage, eine Person in Pakistan ausfindig zu machen, derer sie habhaft werden wollen?

5. Ist im Falle einer Vorverfolgung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie die betroffene Person zu verweisen auf eine anderweitige Schutzmöglichkeit in Pakistan? Ist in diesem Fall von einer Fluchtalternative auszugehen?"

8 Hinsichtlich der rechtlichen Frage einer notwendigen Vereidigung eines Dolmetschers zu Beginn der mündlichen Verhandlung fehlt es an einer Darlegung, dass diese Frage einen rechtlichen Klärungsbedarf aufweist und nicht bereits unter Heranziehung der rechtlichen Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung geklärt werden kann. Soweit der Kläger geltend macht, das Verwaltungsgericht habe nichts dazu ausgeführt, ob er vorverfolgt sei, ist dieser Einwand ausweislich der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts unzutreffend. Es hat ausdrücklich eine Vorverfolgung des Klägers verneint. Im Übrigen lässt diese Behauptung auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erkennen. Sein Einwand, dass die Gefahrenlage, die sich für ihn im Fall seiner Abschiebung ergebe, nicht berücksichtigt worden sei, bezieht sich auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung und damit auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel, der in Verfahren nach § 78 Abs. 3 AsylG nicht gegeben ist.

- 9        Soweit sich die dargestellten Fragen auf die Feststellung von Tatsachen beziehen, genügen sie nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, weil nicht im Einzelnen dargestellt wird, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung als vom Verwaltungsgericht vorgenommen bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dartun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).
- 10        Der Kläger wirft hingegen die Fragen von tatsächlicher Bedeutung lediglich auf, ohne nachvollziehbar darzulegen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die von ihm behauptete Gefahren bestehen könnte.
- 11        2. Auch die vom Kläger geltend gemachte Gehörsrüge gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO greift nicht durch.
- 12        Zur ihrer Begründung trägt der Kläger vor, der hinzugezogene Dolmetscher sei in der mündlichen Verhandlung nicht vereidigt worden. Dieser habe sich vielmehr auf einen in einer anderen Streitsache geleisteten Eid berufen. Ob die gesetzlichen Formalien eingehalten worden seien, könne er nicht beurteilen. Er könne mangels Sprachkenntnissen nicht erkennen, ob seine Schilderung zutreffend übersetzt worden sei.
- 13        Mit dem Einwand, die Vorschriften über die Beeidigung des Dolmetschers seien nicht eingehalten worden, weil dieser - ohne allgemein beeidigt zu sein - sich lediglich auf seinen in anderer Sache am selben Tag geleisteten Dolmetschereid bezogen habe, nicht aber vor der Übersetzung in dem Verfahren des Klägers - nochmals - beeidigt

worden zu sein, macht der Kläger zwar zu Recht einen Verfahrensmangel geltend. Dessen Kausalität für die Entscheidung in der Sache und damit das Vorliegen eines Gehörsverstoßes legt er hingegen nicht dar.

- 14 Indem das Verwaltungsgericht den Dolmetscher ausweislich des Protokolls zu Beginn der mündlichen Verhandlung im Verfahren des Klägers nicht gemäß § 55 VwGO i. V. m. § 189 Abs. 1 GVG erneut beeidigt hat, hat es verfahrensfehlerhaft gehandelt. Die Beeidigung eines nicht gemäß § 189 Abs. 2 GVG allgemein beeidigten Dolmetschers hat in der Hauptverhandlung eines jeden Verfahrens zu erfolgen, selbst wenn dieses Verfahren Teil eines mehrere Fälle umfassenden Sitzung des Gerichts am selben Tag ist; die Bezugnahme auf einen zuvor in anderer Sache geleisteten Dolmetschereid reicht nicht aus (OVG NRW, Beschl. v. 15. Juni 1999 - 23 A 1035/99.A -, juris Rn. 4; Kissel/Mayer, GVG, 7. Aufl. 2013, § 189 Rn. 3; Lückemann, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 189 GVG Rn. 1).
- 15 Eine Zulassung der Berufung kommt hingegen gleichwohl nicht in Betracht, da es über die bloßen Geltendmachung eines formellen Mangels in Gestalt einer fehlenden Beeidigung des Dolmetschers hinaus an der erforderlichen weiteren Darlegung fehlt, dass dem Kläger aus diesem Verfahrensfehler eine Verletzung des rechtlichen Gehörs erwachsen ist. Insbesondere ist nicht substantiiert vorgetragen worden, welche Fehler dem Dolmetscher bei seinem Tätigwerden im Einzelnen unterlaufen sein sollen und inwieweit sich diese Fehler auf die Urteilsfindung des Verwaltungsgerichts ausgewirkt haben könnten (zu diesem Erfordernis: OVG NRW, a. a. O. Rn. 6 ff. m. w. N.). Hierzu hätte entgegen der Auffassung des Klägers Veranlassung bestanden. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2018 bietet keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es bei der Verhandlung zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen sein könnte. Vielmehr stimmen die dort protokollierten Angaben des Klägers mit seinen vorhergehenden Einlassungen überein. Auch die mehrfachen Nachfragen des Gerichts wurden dem Kläger offensichtlich tadellos übersetzt und demzufolge von ihm präzise beantwortet. Das Protokoll lässt auch anderweitig nicht erkennen, dass es zu Übersetzungsproblemen gekommen sein könnte. Vielmehr hat der Kläger auf das Abspielen und die Rückübersetzung der Tonbandaufzeichnung seiner Aussagen ausdrücklich verzichtet und darüber hinaus erklärt, dass er den Dolmetscher verstanden habe.

- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp